

**Dekret**

vom 7. September 2010

Inkrafttreten:

01.07.2010

**zur Änderung des Dekrets über den kantonalen Plan  
zur Stützung der Wirtschaft und zur Krisenbewältigung  
im Kanton Freiburg**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Freiburg*

gestützt auf das Ausführungsreglement vom 18. August 2009 zum kantonalen Plan zur Stützung der Wirtschaft und zur Krisenbewältigung im Kanton Freiburg (berufliche Eingliederung von Jugendlichen nach der Ausbildung);  
nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 14. Juni 2010;  
auf Antrag dieser Behörde,

*beschliesst:*

**Art. 1**

Das Dekret vom 18. Juni 2009 über den kantonalen Plan zur Stützung der Wirtschaft und zur Krisenbewältigung im Kanton Freiburg (SGF 900.6) wird wie folgt geändert:

*Art. 4*

<sup>1</sup> Die Zuschüsse werden nur gewährt, wenn der Arbeitsvertrag über mindestens ein Jahr läuft und zwischen dem 1. Juli 2010 und dem 31. Dezember 2011 beginnt.

<sup>2</sup> Keine Zuschüsse werden Betrieben gewährt, die ähnliche Zuschüsse gestützt auf die Bundesgesetzgebung erhalten.

*Art. 5 Abs. 2*

<sup>2</sup> Diese Zuschüsse [*Einarbeitungszuschüsse*] werden bis zu einem Gesamtbetrag von 1 800 000 Franken durch den kantonalen Beschäftigungsfonds übernommen.

**Art. 2**

<sup>1</sup> Dieses Dekret untersteht nicht dem Finanzreferendum.

<sup>2</sup> Es wird rückwirkend auf den 1. Juli 2010 in Kraft gesetzt.

Die Präsidentin:

S. BERSET

Die Generalsekretärin:

M. HAYOZ